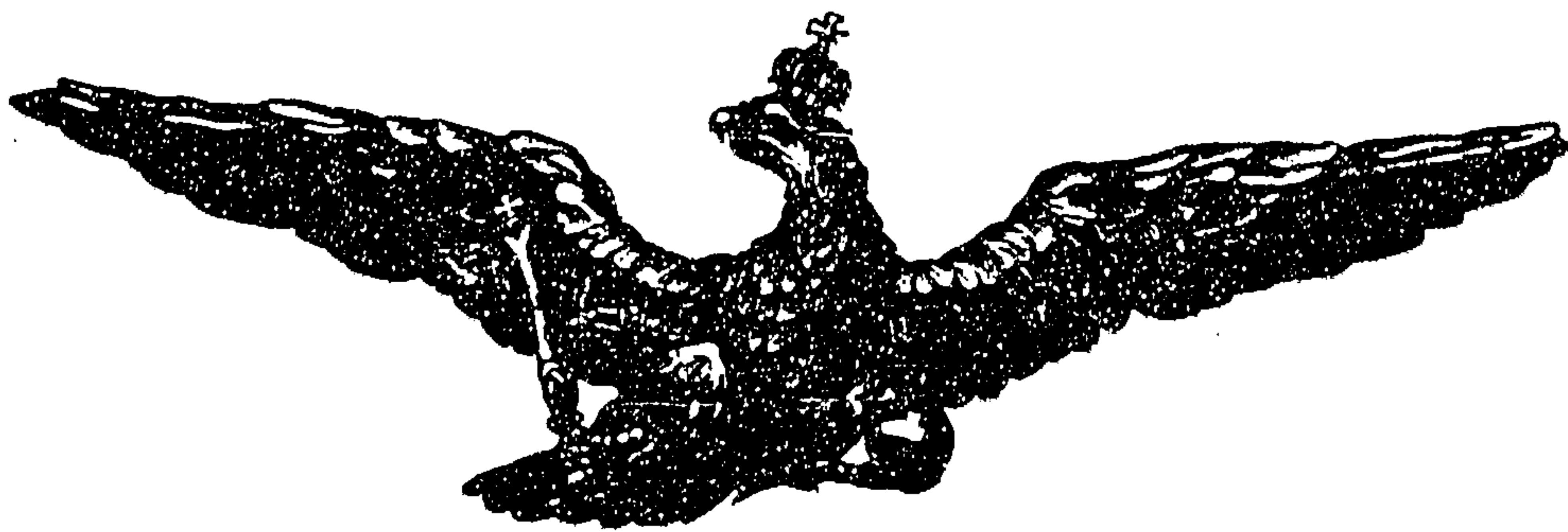


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Extrablatt

zum

Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 18.

Münsterberg, Donnerstag, den 27. April

1911.

[3465] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikdirektor Hans Zebrowski, der vor Kurzem seinen Wohnsitz von Münsterberg nach Breslau verlegte, den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.
Münsterberg, den 26. April 1911.

Verbot des Besuchs des Kreiskrankenhauses.

[3757.] Nachdem ein russisch-polnischer Arbeiter, welcher an echten Pocken erkrankt ist, in das hiesige Kreis-Krankenhaus eingeliefert wurde und zwei weitere Pockenerkrankungsfälle milderer Art hinzugekommen sind, sehe ich mich genötigt, den Besuch des Kreiskrankenhauses bis auf Weiteres zu verbieten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Die Aufhebung dieses Verbots wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung nicht mehr bestehen wird.

Münsterberg, den 26. April 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Willwitz.

[3729.] Nachdem unter dem Rindvieh des Gutsbesizers Rudolph in Willwitz der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 — S. 409), sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Die verseuchte Ortschaft Willwitz wird unter Sperre gestellt und bildet in ihrer gesamten Ortsgemarkung den Sperrbezirk.

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem Sperrbezirk unterliegen der Stallsperr.

Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse kann die Verwendung von Klauenvieh aus den nicht verseuchten Gehöften des Sperrbezirkes zur Feldarbeit meinerseits unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb der Feldmark, ausnahmsweise auch innerhalb eines ohne Rücksicht auf die Feldmarksgrenzen abzugrenzenden Gebietes gestattet werden, sobald die Abheilung der erkrankten Tiere in den verseuchten Gehöften festgestellt ist, oder die erkrankten Tiere getötet sind und in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Benutzung der Zugtiere unverseuchter Gehöfte schon vorher gestattet werden, falls die Tiere keine öffentlichen Wege benutzen. Ist die Benutzung öffentlicher Wege nicht zu vermeiden, so darf diese Erleichterung ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die benutzten Wege die verseuchten Ortschaften nicht berühren oder wenn die benutzten Wegeteile an den verseuchten Gehöften täglich mehrmals mit Kalkwasser sorgfältig desinfiziert werden.